

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Habichtswald

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald in ihrer Sitzung am 27.08.2018 folgende

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Habichtswald

beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Habichtswald als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätte bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten zweiten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nur im Rahmen eines entsprechenden Integrationsprogramms aufgenommen.
- (3) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbaren Krankheiten.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz nach dieser Satzung. Wenn die Kapazitätsgrenzen der Einrichtungen erreicht sind, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden eines Platzes erfolgen.
- (5) Der Wechsel von einer Habichtswalder Kindertageseinrichtung in eine andere ist während des laufenden Kindergartenjahres grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist außer an allgemein arbeitsfreien Tagen der Gemeindeverwaltung im Rahmen der drei angebotenen Betreuungszeiten wie folgt geöffnet:

Betreuungsmodul I: montags bis freitags von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Betreuungsmodul II: montags bis freitags von 07:05 Uhr – 14:00 Uhr

Betreuungsmodul III: montags bis donnerstags von 07:05 Uhr – 16:30 Uhr
sowie freitags von 07:05 Uhr – 14:00 Uhr

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bleibt der Kindergarten geöffnet.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der Kindergarten an diesen Tagen geschlossen. Außerdem bleibt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der örtlichen Bürgerzeitung "Wir in Habichtswald".

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (3) Kinder, die in die Kindertagesstätte aufgenommen werden sollen, sind mindestens zwei Monate vor Aufnahme des Kindes schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen. Danach wird die Übernahme in die Kindertagebetreuung nicht mehr gewährleistet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.
- Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der

Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Tritt eine in der gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes genannte Krankheit oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Einrichtungsträger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die notwendige Unterrichtung der Personensorgeberechtigten hat ebenfalls in geeigneter Form durch die Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Bei Unfällen in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

- (2) Ummeldungen innerhalb der drei Betreuungsmodule sind mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats durch schriftliche Ummeldung bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand, nachdem zuvor die Eltern und die Leitung der Kindertagesstätte schriftlich angehört worden sind und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme hatten. Zur Wahrung der Interessen der Eltern, berät die Leitung der Kindertagesstätte diese über den Besuch einer integrativen Gruppe. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren 2-mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. August 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Habichtswald, 27.08.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald

-Siegel-

gez.
Thomas Raue
Bürgermeister